



HOSPIZ- UND HOSPIZFÖRDERVEREIN "GABRIEL" e.V.

Satzung des Hospiz- und Hospizfördervereins "Gabriel" e.V.

Präambel

Der 2001 gegründete Hospiz- und Hospizförderverein "Gabriel" e.V. macht es sich zur Aufgabe, das Sterben zu enttabuisieren und es zum natürlichen Teil des gesellschaftlichen Lebens zu machen.

Der Verein orientiert sich an den Leitsätzen des Deutschen Hospiz- und Palliativ Verbandes (DHPV).

Die aktive Hospizarbeit erfolgt durch stationäre und ambulante Begleitung. Sie richtet sich nach den Bedürfnissen und Rechten der schwerstkranken und sterbenden Menschen, ihrer Angehörigen und Freunde.

Aufgabe eines stationären Hospizes ist es, eine palliativmedizinische Pflege und Begleitung durch Fachpersonal den Menschen anzubieten, die weder im eigenen Haushalt noch in anderen Pflegeeinrichtungen versorgt werden können. Aktive Sterbehilfe wird ausdrücklich abgelehnt.

§ 1 Name

- 1) Der Verein führt den Namen: Hospiz- und Hospizförderverein "Gabriel" e. V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Heikendorf. Sitzverlegung kann innerhalb des Kreises Plön durch Beschluss des Vereinsvorstandes erfolgen.
- 3) Der Verein ist Mitgesellschafter der Hospiz Kieler Förde gGmbH.

§ 2 Aufgaben / Zweck

Der Verein will dazu beitragen, dass in unserer Gesellschaft Sterben und Tod als natürlicher Teil des Lebens anerkannt und nicht ausgegrenzt werden. Der fürsorgliche Umgang mit Schwerstkranken und Sterbenden ist ein Zeichen für Menschlichkeit in unserer Gesellschaft. Die Selbstbestimmung und Individualität der Betroffenen genießen besonderen Schutz.

Der Verein will dazu beitragen, dass diese schwerstkranken Menschen, die nur noch eine begrenzte Lebenserwartung haben, in einem stationären Hospiz einen Lebensraum und eine palliativmedizinische Behandlung und Pflege ihrer körperlichen Beschwerden (Symptomkontrolle, Schmerztherapie) erhalten. Die mit dem Krankheitsprozess verbundenen psychischen Leiden sollen dabei unter Berücksichtigung sozialer, ethischer und spiritueller Gesichtspunkte gelindert werden. Die Hilfe wird unabhängig von der Erkrankung, dem Alter und der Religion gewährt werden.

zu den Zielen und Aufgaben des Vereins gehören weiter:

- 1) Verbreitung des Hospizgedankens in der Öffentlichkeit.
- 2) Beschaffung von Finanzmitteln zur Förderung des Hospizgedankens, insbesondere zum Betrieb des stationären Hospizes Kieler Förde gGmbH.
- 3) Angebot und Vermittlung von Beistand für sterbende Menschen und Beratung ihrer Angehörigen.
- 4) Herstellung von Kontakten zu Personen und Einrichtungen, die in der Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen arbeiten. Die ambulante Begleitung erfolgt vorwiegend durch die Mitgliedsvereine in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich.
- 5) Mitwirkung am ehrenamtlichen Hospizdienst in verschiedenen Bereichen des stationären Hospiz Kieler Förde gGmbH.
- 6) Begleitung ehrenamtlicher Helfer/Helferinnen im stationären Hospizdienst.
- 7) Pflege von Kontakten und gegebenenfalls Kooperation mit öffentlichen Stellen, wie Kommunen, Land, Bund, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und privaten Organisationen, die dem Vereinszweck dienen.

Das Setzen von Prioritäten und Gewichten der Aufgaben 1 bis 7 bleiben dem Verein vorbehalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch aktive Hospizarbeit und finanzielle Förderung des Hospizgedankens.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts erwerben, welche die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Quartals zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 3) Ein Vereinsmitglied, das in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt oder in grober Weise gegen Ziele und Aufgaben des Vereins verstoßen hat oder seine übernommenen Pflichten nicht erfüllt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses zu.
- 4) Über die Beschwerde des Betroffenen entscheidet der gesamte Vorstand.

§ 6 Finanzielle Mittel

- 1) Die zu Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erhält der Verein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Geld- und Sachspenden.
- 2) Die jeweilige Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag gemäß der jeweiligen Beitragsordnung zu zahlen.
- 3) Auslagen werden erstattet, wenn sie im Auftrag des Vereins und im vorherigen Einverständnis mit dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter entstanden sind.

§ 7 Organe

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Mitglieder von Organen dürfen bei Entscheidungen und Beratungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vor- oder Nachteile bringen könnten.
- 3) Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer Protokolle zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen.
- 4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es wird zeitnah den Mitgliedern zugesandt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Zweiwochenfrist durch den Vorstand erfolgen. Anträge der Mitglieder an die Versammlung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten.
- 2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Einladungsfrist bis auf eine Woche abgekürzt werden.
- 3) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder und 3 weitere Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes einschließlich des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages gemäß der Beitragsordnung,
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Entscheidungen über sonstige wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - Erwerb und Veräußerung von Vereinsvermögen im Werte von mehr als 3.000,00 € sowie Kreditaufnahmen jeglicher Art,
 - Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - und einem Beisitzer je Mitgliedsverein.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister, je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder, 1. und 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die erste Amtszeit des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers beträgt jedoch 2 Jahre, um die kontinuierliche Vereinsarbeit zu ermöglichen. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden. Ansonsten wird die Wahl geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Beim zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.
- 4) Die Positionen der Beisitzer werden durch diejenigen Hospizvereine aus dem Kreis Plön besetzt, die Mitglieder des Vereins geworden sind. Beisitzer ist die jeweils von dem Vorstand des Mitgliedsvereins schriftlich dem Verein benannte Person.
- 5) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einer Gefährdung der Erfüllung des Vereinszwecks oder nicht zu schlichtenden Unstimmigkeiten innerhalb des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung (§ 8) den Vorstand jederzeit durch gleichzeitige Wahl eines neuen Vorstandes abberufen und ersetzen.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit durch Rücktritt oder Tod aus dem Vorstand aus, kann dieser mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
Dieses ist sodann in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt zu bestätigen oder durch Wahl eines anderen Vorstandsmitgliedes zu ersetzen.
- 7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.
- 8) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nach Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 9) Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung und die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden durch die Vorstandsmitglieder selbst erledigt.
- 2) Bestimmte Aufgaben können an einzelne Vorstandsmitglieder übertragen werden. Bei der Geschäftsführung ist grundsätzlich wirtschaftlich und sparsam zu verfahren. Ausgaben jeder Art, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

- 3) Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der jeweilige Jahresabschluss ist bis zum 1. Mai des folgenden Jahres zu erstellen. Der Abschluss und die zugrundeliegende laufende Buchführung sind jeweils von den beiden durch die Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern zu prüfen. Diese Prüfung ist spätestens zum 31. Mai des Folgejahres abzuschließen. Der Prüfbericht ist alsdann den Vorsitzenden vorzulegen. Zu Kassenprüfern können auch Personen bestellt werden, die nicht Vereinsmitglieder sind.

§ 11 Kassenführung

- 1) Die Kassengeschäfte des Vereins erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt für den Verein
 - alle Zahlungen anzunehmen und zu bescheinigen,
 - Zahlungen für den Verein bis zu 400,00 € zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur unter Mitwirkung des 1., 2. oder 3. Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- 2) Der Schatzmeister fertigt zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- 3) Die von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre bestellten Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer sowie die Vorstandsmitglieder haben jederzeit, auch außerhalb der Erstellung des Jahresabschlusses, das Recht zur Kasseneinsicht.

§ 12 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 2) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen beschließen.
- 3) Alle übrigen Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Satzungszweckes ist das Vermögen des Vereins ausschließlich zu gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken, vorrangig an das stationäre Hospiz Kieler Förde gGmbH, zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen in diesem Fall erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Heikendorf, den 27.11.2013
geändert am 10.09.2015

